

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 413-22

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	14.11.2022					
Haupt- und Vergabeausschuss	17.11.2022					
Stadtrat	01.12.2022					

Betreff:

Erleichterung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 - 2021					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2021 anzuwenden.

Erläuterung/Begründung:

Gem. § 118 KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und einem Anhang. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA beizufügen. Die Eröffnungsbilanz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen. Derzeit steht die Erarbeitung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 aus. Der erhebliche Arbeits- und Zeitaufwand, der hierfür erforderlich ist, verhindert die Aufholung. Verwaltung, Stadtrat und Aufsichtsbehörde fehlen somit aktuelle Angaben zu der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Finanzpolitische Entscheidungen können nur auf Grund vorläufiger Daten gefasst werden.

Um den Kommunen die Aufarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu erleichtern, hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Datum vom 15.10.2020 den Runderlass für „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ herausgegeben.

Um die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über aktuelle Jahresabschlüsse verfügen, wurden gemäß Runderlass vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen folgende Erleichterungen zugelassen:

Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und –buchungen kann verzichtet werden

- a) Körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 KomHVO.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährigen aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO .
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO.
Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf und Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.
Die wesentlichsten Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

Die Verkürzung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 schafft die Möglichkeit, die Jahresabschlüsse schnellstmöglich abzuschließen und sich auf die Vorbereitung für den vollständigen Jahresabschluss 2022 zu konzentrieren.

Der Jahresabschluss 2022 wäre dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 30.06.2023 vorzulegen.

Mit Datum vom 22.04.2022 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020 veröffentlicht. Aus der Ergänzung ergibt sich die Möglichkeit, die Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2013 bis 2021 vorzunehmen, um die Jahresabschlüsse bis 2018 bis spätestens Mitte 2023 vorzulegen.

Anlagenverzeichnis:

Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2020
 Ergänzung zum Runderlass von 15. Oktober 2020 (vom 22. April 2022)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		